

# Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur im Fach- bereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf vom 15. September 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz am 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienumfang
§ 5	Abschluß von Grund- und Hauptstudium
§ 6	Prüfungsausschuß
§ 7	Prüfer und Beisitzer
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Einstufungsprüfung
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Ziel, Umfang, Formen und Lehrfächer der Fachprüfungen
§ 14	Zulassung zu Fachprüfungen
§ 15	Durchführung von Fachprüfungen
§ 16	Präsentation mit Kolloquium
§ 17	Klausur
§ 18	Mündliche Prüfung
§ 19	Freiversuch
§ 20	Leistungsnachweise
§ 21	Diplom-Vorprüfung (Vordiplom)
§ 22	Erteilung von Bescheinigungen nach der Exmatrikulation
§ 23	Praxisphase
§ 24	Diplomprüfung
§ 25	Zulassung zur Diplomarbeit
§ 26	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
§ 27	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium
§ 28	Ergebnis der Diplomprüfung
§ 29	Zeugnis, Gesamtnote
§ 30	Zusatzfächer
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 33	Widerspruchsverfahren
§ 34	Übergangsvorschriften
§ 35	Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Anlage 1

Zeitpunkte für die Fachprüfungen

### § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Satzung regelt die Diplomprüfung für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung (DPO) stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und gestalterischer Grundsätze insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studierenden entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird gemäß der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 22. Juni 1988 (GV.NW.S.318) in der jeweils geltenden Fassung der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule"(Kurzform "Dipl.-Ing. FH") verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

### § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder der erfolgreich abgelegten Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 FHG der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen gefordert.
- (2) Das Grundpraktikum soll handwerkliche Tätigkeiten aus dem Bauwesen umfassen.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Fachhochschule Düsseldorf aufgrund eines Antrages an den Fachbereich Architektur.
- (4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Fachhochschule kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikum vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber
  1. mindestens die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
  2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des zweiten Studienseesters zu führen.
- (5) Zu den Studienvoraussetzungen gehört ferner die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 43 Abs. 2 FHG.

Die Eignung wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Eignungsfeststellungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf geregelt.

---

\* Alle in dieser Diplomprüfungsordnung aufgeführten personalbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

#### § 4 Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungen acht Semester. Jeder Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils vier Semester. Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase) von insgesamt zwölf Wochen integriert, die von der Fachhochschule begleitet wird. Die Praxisphase ist grundsätzlich außerhalb der Fachhochschule zu absolvieren.
- (2) Das Gesamtstudienvolumen, das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist, beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS) (notwendiges und zumutbares Lehrangebot). Dabei beträgt der Anteil der Übungen mehr als 50 %. Zum Gesamtstudienvolumen zählen alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die zusätzlichen Lehrveranstaltungen. Zwölf SWS entfallen auf frei wählbare zusätzliche Lehrveranstaltungen, die möglichst außerhalb des Fachbereiches Architektur stattfinden sollen.

#### § 5 Abschluß von Grundstudium und Hauptstudium

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung (Vordiplom), das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab. Vordiplom und Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen und Leistungsnachweisen. Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie erbracht werden können, informiert werden. Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung ist zum Ende des siebenten Semesters zu ermöglichen.
- (4) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurteils. (§61 Abs. 3 FHG)

#### § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dessen Stellvertreter,
  3. zwei weiteren Professoren,
  4. einem Mitarbeiter in Lehre und Forschung, der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, und
  5. zwei Studierenden.Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses getrennt nach Gruppen. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Als Zuhörer sind studentische Mitglieder ausgenommen, die sich am selben Tage der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg-Nw) über Ausnahmen bleibt unberührt.

#### § 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Stehen bei Fachprüfungen mehrere Prüfer zur Verfügung, so können Studierende die Prüfer vorschlagen. Dies gilt entsprechend für den abschließenden Teil der Diplomprüfung. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Dip-

lomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von amtswegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

## § 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen in Fächern, die nach der Studienordnung in einem der beiden letzten Studiensemester abgeschlossen werden sollen. Über die Entscheidung erhält der Studierende eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule durch eine Einstufungsprüfungsordnung gemäß § 45 Abs. 1 FHG, die sie als Satzung erlassen hat, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden; die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert  
bis 1,5 die Note "sehr gut",  
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",  
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",  
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend",  
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".  
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

## § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden, §19 bleibt unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (vgl. § 10) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, daß die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird nur die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

### § 13 Ziel, Umfang, Formen und Lehrfächer der Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist ein Prüfungselement. In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Für Fachprüfungen gibt es drei Prüfungsformen:
  - Präsentation von Studienarbeiten mit Kolloquium,
  - schriftliche Klausurarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von max. vier Zeitstunden und
  - mündliche Prüfungen von max. 45 Minuten Dauer.Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bewertung der Fachprüfung ist dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (5) Folgende Pflichtfächer (P) im Grundstudium schließen durch Fachprüfungen ab:

#### Architektur:

1. Gestaltungslehre
2. Gebäudelehre
3. Städtebau
4. Werklehre
5. Tragwerklehre
6. Entwurf I

#### Innenarchitektur:

1. Gestaltungslehre
2. Möbel- und Produktentwicklung
3. Innenraumlehre
4. Werklehre / Innenausbau
5. Tragwerklehre
6. Entwurf I

- (6) Folgende Wahlpflichtfächer (WP) im Hauptstudium schließen durch Fachprüfungen ab:

#### Architektur und Innenarchitektur:

1. Drei Fachprüfungen aus den Entwurfsthemen

- Möbel- und Produktentwicklung
- Werklehre / Innenausbau
- Werklehre
- Innenraumlehre
- Gebäudelehre
- Städtebau

2. Fünf Wahlfächer aus den vier Bereichen

- Darstellungslehre und Darstellungstechniken (1)
- Entwurfsgrundlagen-Raum (1)
- Entwurfsgrundlagen-Konstruktion (1)
- Wissenschaftliche Grundlagen (2)

3. Die ergänzende Lehrveranstaltung aus dem Bereich

- Entwurfsgrundlagen-Raum
- Entwurfsgrundlagen-Konstruktion

Das Nähere regelt die Studienordnung. Das aktuelle Angebot wird durch Aushang bekanntgemacht.

### § 14 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann zugelassen werden, wer
  1. an der Fachhochschule Düsseldorf als Studierender oder als Zweithörer eingeschrieben ist.
  2. ggf. den als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweis (§20) erbracht hat.

- (2) Zur ersten Fachprüfung in den Pflichtfächern des Hauptstudiums darf auch zugelassen werden, wer eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis (gemäß § 20) des Grundstudiums noch nicht abgeschlossen bzw. nicht erbracht hat. Für die weiteren Fachprüfungen des Hauptstudiums ist das Bestehen des Vordiploms Voraussetzung.
- (3) Ein Wahlpflichtfach wird mit Prüfungsantritt verbindlich festgelegt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Grundpraktikums gemäß § 3 jedoch erst zu Beginn des zweiten Studiensemesters,
  2. eine Erklärung über die bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und Leistungsnachweise nach § 20 sowie über die bisherigen Versuche zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Begründung bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Studienbewerber eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang, der als Fachhochschulstudiengang mit dem Grad "Dipl.-Ing." oder "Dipl.-Ing. (FH)" abschließt, endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

### § 15 Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungselement werden zwei Prüfungstermine je Semester angesetzt. Sie sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden; er soll so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

- (5) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, wobei der Freiversuch (§ 19) außer Betracht bleibt.

### § 16 Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ist eine Form der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises. Sie ist ein Prüfungsgespräch, das sich auf eine Studienarbeit bezieht. Die Studienarbeit besteht z.B. aus Entwurfszeichnungen, Modellen, Skizzen oder schriftlichen Ausarbeitungen.
- (2) Präsentationen mit Kolloquium werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer, den Beisitzer und die anderen Prüfer zu hören.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei Präsentationen mit Kolloquium sind Zuhörer zugelassen.

### § 17 Klausur

- (1) Die Klausur ist eine Form der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises.  
In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die oder der Prüfer.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. In den Fällen des Satzes 1 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 4.
- (4) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Studierende sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeiten auf Antrag des Studierenden statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" oder "nicht ausreichend" als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

### § 18 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Form der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises.  
In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das erforderliche

Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer, den Beisitzer und die anderen Prüfer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Studierender bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 19 Freiversuch

- (1) Legen Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Grund- oder Hauptstudiums ab und bestehen sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in dem selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Studierenden nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert waren. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Studierenden unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeiführt haben und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Studierenden nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchten, eingeschrieben waren und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang (mindestens acht Semesterwochenstunden) besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht haben.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Studierenden nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig waren.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreichen die Studierenden in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so geht diese als Fachnote in das Zeugnis ein und wird anstelle der schlechteren Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung (§30) berücksichtigt.

### § 20 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist ein Prüfungselement. Er ist die Bescheinigung über jeweils gemäß dieser DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Ab-

schlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Referat oder Studienarbeit oder Präsentation mit Kolloquium), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. In den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur sind jeweils sieben Leistungsnachweise zu erbringen:

- (2) Ein Leistungsnachweis umfaßt jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung, die sich nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen findet bei einer körperlichen Behinderung der Studierenden die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden.
- (6) In folgenden Pflichtfächern des Grundstudiums sind Leistungsnachweise zu erbringen:  
Architektur und Innenarchitektur:
  1. Gebundenes Zeichnen
  2. Freihandzeichnen
  3. Energietechnik
  4. Kunstwissenschaften
  5. Baugeschichte
  6. Planungs- und Bauökonomie

Daneben ist im Hauptstudium für die ergänzende Lehrveranstaltung ein Leistungsnachweis gemäß § 23 Absatz 6 zu erbringen.

#### Innenarchitektur:

1. Gebundenes Zeichnen (Einführung)
2. Freihandzeichnen
3. Tragwerke (Einführung)
4. Baustoffe (Grundkenntnisse)
5. Baudurchführung (Grundkenntnisse)
6. Kultur-, Kunst- und Baugeschichte

Daneben ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis gemäß § 23 Absatz 6 zu erbringen (Dokumentation der Praxisphase).

### **§ 21 Diplom-Vorprüfung (Vordiplom)**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 13 Abs. 5) und den Leistungsnachweisen des Grundstudiums (§ 20 Abs. 1). Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Studierende eine in Absatz 1 aufgeführte Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat. § 29 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums sowie die Gesamtnote. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Außerdem werden die Noten der Leistungsnachweise bescheinigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages der Unterzeichnung.

### **§ 22 Erteilung von Bescheinigungen nach der Exmatrikulation**

Bei vorzeitigem Abbruch des Studiums erteilt der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden eine Be-

scheinigung über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 23 Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase soll an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Büros oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Dabei sollen möglichst alle Phasen der Abwicklung eines Projekts der Architektur oder Innenarchitektur erfahren werden (Entwurf, Kalkulation, Detailplanung, Ausführung, Abrechnung).
- (2) Die Praxisphase soll im ersten Semester des Hauptstudiums begonnen werden. Sie umfaßt insgesamt eine praktische Tätigkeit von zwölf Wochen, sowie eine ergänzende Lehrveranstaltung.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Bei Beginn der Praxisphase im Anschluß an das vierte Studiensemester dürfen ein Leistungsnachweis gemäß § 20 und eine Fachprüfung fehlen, bei Beginn im Anschluß an das fünfte Studiensemester darf ein Leistungsnachweis gemäß § 20 oder eine Fachprüfung fehlen.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Fachhochschule vermittelt den Studierenden die entsprechenden Praxisplätze.
- (5) Einzelheiten zu Umfang und Formen der ergänzenden Lehrveranstaltungen regelt die Studienordnung.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase (mit zugehöriger Dokumentation) und der ergänzenden Lehrveranstaltung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

### **§ 24 Diplomprüfung**

- (1) Diplomarbeit und Kolloquium stellen die abschließenden Teile der Diplomprüfung dar. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist ein eigenständiger Entwurf, die Lösung ist ausführlich darzustellen. Die Arbeit besteht aus Entwurfszeichnungen, Detailplänen, Skizzenbuch und Modellen.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Themen von Diplomarbeiten können von allen Professoren, die gemäß § 7 Abs.1 zum Prüfer bestellt werden können, formuliert und vom Prüfungsausschuß ausgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann auch Honorarprofessoren oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs.1 als Zweitprüfer zulassen. Sie können gemeinsam mit Professoren Themen für Diplomarbeiten vorschlagen und sind in diesem Falle Zweitprüfer.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. alle Fachprüfungen der Pflichtfächer des Hauptstudiums bestanden hat und
  2. alle Fachprüfungen der Wahlpflichtfächer bis auf eine bestanden hat, die das Thema der Diplomarbeit nicht wesentlich berührt..

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
  - b) oder die Unterlagen unvollständig sind
  - c) oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
  - d) Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Aufgabensteller der Diplomarbeit gestellte Thema dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Diplomaufgaben erfolgt in der Regel während der ersten drei Wochen des Semesters.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Der Aufgabensteller der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die Diplomarbeit sollte den Umfang eines Entwurfs (§13 Abs. 6) nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß §11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Studierenden findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die geistigen Urheber der Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihres entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - sind und sie selbständig angefertigt haben.

- (2) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es findet in der Regel etwa eine Woche, spätestens aber acht Wochen nach Abgabe statt. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund der gesamten Studienleistung zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (3) Das Kolloquium wird entsprechend § 16 durchgeführt und vom Prüfer, Zweitprüfer und der Kommission gemeinsam bewertet.
- (4) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist von einem Prüfer, einem Zweitprüfer und einer Kommission zu bewerten. Prüfer und Zweitprüfer (aus dem Lehrgebiet Entwerfen) werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Der Prüfer soll der Aufgabensteller der Diplomaufgabe sein. Die Kommission besteht aus einer Gruppe von zwei bis acht Professoren.
- (5) Die Note wird aus den Bewertungen von Prüfer, Zweitprüfer und Kommission wie folgt gebildet:
 

Prüfer	50%
Zweitprüfer	30%
Kommission	20 %

 Die Diplomarbeit kann nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Bewertungen "ausreichend" oder besser sind. Die Bewertungen der Prüfer sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium ist dem Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

## § 28 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die Diplomarbeit mit Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

## § 29 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die Noten der Leistungsnachweise werden nachrichtlich in einer Anlage zum Zeugnis mitgeteilt.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
 

Diplomarbeit mit Kolloquium	doppelt,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	doppelt,
Projekt, Entwurf II, Entwurf III, Entwurf IV, Durchschnitt der Noten der FP der Wahlpflichtfächer	einfach.
- (3) Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 30 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Gewählt werden können alle Fächer aus den Wahlpflichtbereichen (siehe § 13 Abs.6).

### § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß jeder Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine dazugehörige schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme zum abschließenden Prüfungsteil ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG Nw) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Studierenden auf Antrag bei dem Prüfer von diesem nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die Einsichtnahme kann anstelle von Satz 1 auf einem von dem Prüfer bekanntgegebenen, in der Monatsfrist liegenden Termin gewährt werden.
- (4) Für Leistungsnachweise gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich durch Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

### § 33 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gem. § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung geschieht dies auf der Grundlage einer Stellungnahme der an der Beurteilung Beteiligten.

### § 34 Übergangsvorschriften

- (1) Diese DPO findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur zum WS 1998 / 1999 aufnehmen.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 49 FHG zugelassen waren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung abschließen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingeschrieben waren, können nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium nur noch nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen.

### § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW.) veröffentlicht. Die Studienordnung und der Studienplan werden ebenfalls geändert und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule veröffentlicht. Gleichzeitig treten bezogen auf die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Düsseldorf die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit den Verordnungen zur Regelung der Diplomprüfungsordnung in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur an Fachhochschulen und in den entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO Architektur, FPO Innenarchitektur) vom 25. Juni 1982 (GV. NRW.S. 361, 362) zuletzt geändert durch Satzung der Fachhochschule Düsseldorf vom 2. Februar 1995 (GABl. NW. II 1996 S. 65) außer Kraft. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 24. 6. 1998 und des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 30. 6. 1998 sowie der Genehmigung der Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf vom 15. 9. 1998.

Düsseldorf, den 15. September 1998

Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
in Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Henning

## Anlage 1

### Zeitpunkte für die Fachprüfungen

Die Fachprüfungen sollten zu den im folgenden genannten Zeitpunkten abgelegt werden:

#### Studiengang Architektur

<b>Grundstudium (Pflichtfächer)</b>	
Fach (P)	Zeitpunkt
Gestaltungslehre	zum Ende des 2. Semesters
Gebäudelehre	zum Ende des 2. Semesters
Städtebau	zum Ende des 4. Semesters
Werklehre	zum Ende des 2. Semesters
Tragwerklehre	zum Ende des 4. Semesters
Entwurf I	zum Ende des 4. Semesters

<b>Hauptstudium (Wahlpflichtfächer)</b>	
Fach (WP)	Zeitpunkt
Drei Fachprüfungen aus den Entwurfsthemen	
- Möbel- und Produktentwicklung	zum Ende des 6. Semesters
- Werklehre / Innenausbau	zum Ende des 6. Semesters
- Werklehre	zum Ende des 6. Semesters
- Innenraumlehre	zum Ende des 6. Semesters
- Gebäudelehre	zum Ende des 6. Semesters
- Städtebau	zum Ende des 6. Semesters
Alle weiteren Wahlpflichtfächer	bis zum Ende des 7. Semesters

#### Studiengang Innenarchitektur

<b>Grundstudium (Pflichtfächer)</b>	
Fach (P)	Zeitpunkt
Gestaltungslehre	zum Ende des 2. Semesters
Möbel- und Produktentwicklung	zum Ende des 4. Semesters
Innenraumlehre	zum Ende des 4. Semesters
Werklehre / Innenausbau	zum Ende des 2. Semesters
Tragwerklehre	zum Ende des 2. Semesters
Entwurf	zum Ende des 4. Semesters

<b>Hauptstudium (Wahlpflichtfächer)</b>	
Fach (WP)	Zeitpunkt
Drei Fachprüfungen aus den Entwurfsthemen	
- Möbel- und Produktentwicklung	zum Ende des 6. Semesters
- Werklehre / Innenausbau	zum Ende des 6. Semesters
- Werklehre	zum Ende des 6. Semesters
- Innenraumlehre	zum Ende des 6. Semesters
- Gebäudelehre	zum Ende des 6. Semesters
- Städtebau	zum Ende des 6. Semesters
Alle weiteren Wahlpflichtfächer	bis zum Ende des 7. Semesters